



JUGENDFEUERWEHR DER STADT DREIEICH

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich

Genehmigt von der „33. Gemeinsamen Hauptversammlung“ der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Dreieich am 05.05.2009

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.

Die Stadtteiljugendfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles, nämlich

Jugendfeuerwehr Dreieich-Buchsschlag

Jugendfeuerwehr Dreieich-Dreieichenhain

Jugendfeuerwehr Dreieich-Götzenhain

Jugendfeuerwehr Dreieich-Offenthal

Jugendfeuerwehr Dreieich-Sprendlingen

- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich gestaltet ihr Jugendleben als freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen und selbständige Abteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbare Gliederungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Stadtbrandinspektorin bzw. des Stadtbrandinspektors und der jeweils zuständigen Wehrführerin bzw. dem Wehrführer, die sich dazu der/des Stadtjugendfeuerwehrwartin/es (§19) und der/des Jugendfeuerwehrwartin/es (§10) sowie deren Stellvertretung bedienen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche vom vollendeten zehnten Lebensjahr bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr werden, wenn sie körperlich und geistig geeignet sind und die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Stadtteiljugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit der / dem zuständigen Wehrführerin / Wehrführer. Eine Ablehnung ist schriftlich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.4 Zur Nachwuchsgewinnung können bei der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden, wenn sie körperlich und geistig geeignet sind und die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt. Diese Kindergruppe untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Stadtbrandinspektorin bzw. Stadtbrandinspektors und der jeweils zuständigen Wehrführerin bzw. dem Wehrführer. Für die Kindergruppe müssen geeignete Betreuer zur Verfügung stehen und sie ist separat von der eigentlichen Jugendfeuerwehr zu führen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.1.4 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.1.5 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.1.6 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verweis unter vier Augen,
 - 5.1.2 Verweis vor dem Jugendausschuss und schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss von der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses von der Stadtbrandinspektorin bzw. dem Stadtbrandinspektor ausgesprochen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Wehrführerin / dem Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, die / der nach Rücksprache mit dem jeweiligen Jugendausschuss über die Beschwerde entscheidet.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

- 6.1 bei Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung eines Erziehungsberechtigten, durch Ausschluss.

§ 7

Organe

- 7.1 die Mitgliederversammlungen der Stadtteiljugendfeuerwehren
 7.2 die Jugendausschüsse der Stadtteiljugendfeuerwehren
 7.3 der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehren

- 8.1 Die Mitgliederversammlung einer Stadtteiljugendfeuerwehr muss mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der / dem zuständigen Wehrführerin / Wehrführer mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.3.1 Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - 8.3.2 Wahl der Kassenprüfer,
 - 8.3.3 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Jugendfeuerwehr,
 - 8.3.4 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - 8.3.5 Entlastung des Jugendausschusses,
 - 8.3.6 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - 8.3.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 8.4 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

§ 9

Jugendausschuss der Stadtteiljugendfeuerwehren

- 9.1 Der Ausschuss wird von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen und geleitet.
- 9.2 Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. April.
- 9.3 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- 9.3.1 der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart kraft Amtes und deren Stellvertretung.
 - 9.3.2 den Jugendleiterinnen und den Jugendleitern,
 - 9.3.3 der Schriftwartin / dem Schriftwart,
 - 9.3.4 der Kassenwartin / dem Kassenwart,
 - 9.3.5 den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern (bei den Stadtteiljugendfeuerwehren mit mehreren Gruppen),
- 9.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses, mit Ausnahme der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertretung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- 9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 9.5.2 Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - 9.5.3 Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 9.5.4 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
 - 9.5.5 Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes.
 - 9.5.6 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/in und stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in
der Stadtteiljugendfeuerwehr

- 10.1 Die/ Der Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertretung wird in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. (gemäß §13 Abs. 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich)
- 10.2 Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart, leitet die Stadtteiljugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Zur Jugendfeuerwehrwartin / zum Jugendfeuerwehrwart und zu deren Stellvertreter/in darf nur ernannt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist, der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört, die erforderliche Qualifikation zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer hat sowie im Besitz der amtlichen Jugendleiter/innen Card ist.
Die Lehrgänge können in einem Zeitraum von einem Jahr nachgeholt werden.
- 10.4 Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, ist Mitglied des Feuerwehrausschusses der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.

§ 11

Jugendleiter und Jugendleiterinnen der Stadtteiljugendfeuerwehren

- 11.1 Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen unterstützen die /der Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung ihrer / seiner Aufgaben.
- 11.2 Jugendleiter kann nur werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört.

§ 12

Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes / der Schriftwartin.
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 12.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über die Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

§ 13

Kassenwesen

- 13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse in der Jugendfeuerwehr und in den jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehren eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Vorschriften des Vereinsrechts sind zu beachten.
- 13.2 Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart / der Kassenwartin mit Unterstützung durch ein volljähriges Mitglied des Jugendausschusses.
- 13.3 Die Gelder dürfen nur für die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr verwendet werden. Bei der Auflösung einer Stadtteiljugendfeuerwehr fallen noch vorhandene Spendengelder an die verbleibenden Stadtteiljugendfeuerwehren zu gleichen Teilen. Über die Zuwendungen der öffentlichen Hand ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- 13.4 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke einer Stadtteiljugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Die Jugendfeuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind alle erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile kann die Stadt Dreieich Ersatz verlangen.

§ 15

Ausbildung und Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 15.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden.
- 15.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

- 15.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss ein Dienstplan erarbeitet.
Der Dienstplan ist vom zuständigen Wehrführer zu genehmigen.
- 15.5 Zur feuerwehrtechnischen Ausbildung und allgemeinen Jugendarbeit wird auf die Fahrzeuge, Geräte und Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich nach Absprache mit dem / der zuständigen Wehrführer/in zurückgegriffen.

§ 16

Soziale Sicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfall im Dienst der Jugendfeuerwehr beim zuständigen Unfallversicherungsträger der Stadt Dreieich versichert.
- 16.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 16.3 Personen- und Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.
- § 7 (2) der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dreieich findet entsprechend Anwendung.

§ 17

Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können auf schriftlichen Antrag nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 17.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder der Jugendfeuerwehr können ihre Ämter im Jugendausschuss bis zum Ablauf der Wahlperiode fortführen.

§ 18

Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 18.1 Es wird ein gemeinsamer Ausschuss der Jugendwarte/innen und Jugendleiter/innen der Stadtteiljugendfeuerwehren der Stadt Dreieich gebildet. Aufgabe ist es die Belange der Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich zu koordinieren.
- 18.2 Mitglieder dieses Ausschusses sind:
- 18.2.1 die / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - 18.2.2 die / der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in,
 - 18.2.3 Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteiljugendfeuerwehren der Stadt Dreieich sowie deren Stellvertreter/innen,
 - 18.2.4 Jugendleiter und Jugendleiterinnen der Stadtteiljugendfeuerwehren der Stadt Dreieich.

- 18.3 Die / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in beruft den Ausschuss ein und leitet ihn. Der Ausschuss sollte mindestens viermal jährlich einberufen werden. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn eine der Stadtteiljugendfeuerwehren dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über die Sitzungen des Ausschusses sind jeweils Niederschriften zu führen.
- 18.4 Stimmberechtigt sind die Jugendfeuerwehrwarte/innen und die / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19

Stadtjugendfeuerwehrwart/in und stellvertretende/ Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- 19.1 Die / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehr auf Stadtebene nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 19.2 Die Wahl und die Ernennung der/des Stadtjugendfeuerwehrwartin/es erfolgt gemäß §9 Abs. 5 und 6 der Satzung der Feuerwehr der Stadt Dreieich
- 19.3 Zur / zum Stadtjugendfeuerwehrwart/in bzw. zur / zum stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in darf nur ernannt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist, der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich angehört, die erforderliche Qualifikation zur Gruppenführerin bzw. zum Gruppenführer hat sowie im Besitz der amtlichen Jugendleiter/innen Card ist. Sie sollten aktiv in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren der Stadt Dreieich tätig gewesen sein.
Die Lehrgänge können in einem Zeitraum von einem Jahr nachgeholt werden.
- 19.4 Das Amt des Stadtjugendfeuerwehrwarts und des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarts darf nicht länger als ein Jahr gleichzeitig mit dem Amt eines Jugendfeuerwehrwartes oder Jugendleiters in einer der Stadtteiljugendfeuerwehren ausgeübt werden.
- 19.5 Die / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 19.6 Die / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und die / der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in sind Mitglieder im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich.
- 19.7 Zu den Aufgaben der/des Stadtjugendfeuerwehrwartin/es und der Stellvertretung gehört außerdem die Übernahme des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Verein Jugendfeuerwehren der Stadt Dreieich e.V. Sie werden von der Mitgliederversammlung des Vereins in diese Funktion gewählt.

§ 20

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 20.1 Diese Jugendordnung wurde am 05.05.2009 gemäß §16 Abs. 7 der Satzung der Feuerwehr der Stadt Dreieich von der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dreieich beschlossen.
- 20.2. Diese Jugendordnung wurde am 18.05.2009 vom Magistrat der Stadt Dreieich zur Kenntnis genommen.